

Postanschrift: 99105 Erfurt

Servicetelefon: 0800 1059000*
Telefax: 0800 1059002-860*
E-Mail: service@plus.aok.de
Internet: plus.aok.de

Datum
21. Oktober 2021

**an alle
vollstationären Pflegeeinrichtungen
in Sachsen und Thüringen**

Leistungszuschlag für Pflegebedürftige in vollstationären Pflegeeinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute möchten wir Sie über die Umsetzung des Leistungszuschlages nach § 43c SGB XI informieren. Grundlage dafür ist das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG).

Alle Heimbewohner werden ab dem 1. Januar 2022 finanziell entlastet. Die Unterstützung ist einfach gestaffelt. Sie orientiert sich nur an der Dauer des Aufenthaltes eines Versicherten im Pflegeheim. Durch den Zuschlag verringert sich der persönliche Eigenanteil des Heimbewohners an den Pflegekosten.

Die Kosten für den Pflegeheimplatz/Heimentgelt setzen sich zusammen aus

- Unterkunft und Verpflegung
- Investitionskosten
- Pflegekosten (pflegegradspezifischer Pflegesatz + Ausbildungskosten).

Der Eigenanteil des Pflegebedürftigen an den pflegebedingten Aufwendungen wird künftig mit einem Leistungszuschlag teilfinanziert.

Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten gehören nicht zu den pflegebedingten Aufwendungen und sind Eigenanteile, die der pflegebedürftige Heimbewohner selbst zu tragen hat.

Ausgehend vom Kostensatz der Einrichtung werden die Pflegekosten, entsprechend dem vorliegenden Pflegegrad, von der Pflegekasse teil- oder vollfinanziert.

Der gesetzliche Leistungsbetrag der vollstationären Pflege beträgt im

Pflegegrad 2	770,00 EUR/monatlich
Pflegegrad 3	1.262,00 EUR/monatlich
Pflegegrad 4	1.775,00 EUR/monatlich
Pflegegrad 5	2.005,00 EUR/monatlich.

Wie sieht die Staffelung aus?

Der Versicherte erhält bei einem Aufenthalt in einem Pflegeheim

bis zu 12 Monaten einen Zuschlag von 5 Prozent,
bei mehr als 12 Monaten einen Zuschlag von 25 Prozent,
bei mehr als 24 Monaten einen Zuschlag von 45 Prozent und
bei mehr als 36 Monaten einen Zuschlag von 70 Prozent

des Eigenanteils der Pflegekosten.

Wie sieht die Umsetzung für Sie als Leistungsanbieter und für uns als Pflegekasse aus?

Ende Oktober 2021 werden wir unseren Pflegebedürftigen, die sich in einer vollstationären Pflegeeinrichtung befinden, einen allgemeinen Informationsbrief zu den gesetzlichen Änderungen zusenden. Ein Muster ist dieser Mail beigelegt (Anlage 1).

Das Berechnungsbeispiel (Anlage 2) dient den Versicherten lediglich zur Orientierung und verwendet der Einfachheit halber den einrichtungseinheitlichen Eigenanteil (eeE).

Die tatsächliche Berechnung des versichertenbezogenen Leistungszuschlages, für Sie zur Unterstützung, können Sie der Anlage 3 entnehmen.

Jeder Versicherte ist bis zum 1. Januar 2022 mit einem Bescheid über die Dauer seiner bisherigen vollstationären Pflege und seinen persönlichen prozentualen Zuschlag zu informieren.

Der Bescheid wird an den Versicherten/Betreuer/Bevollmächtigten in doppelter Ausführung verschickt. Ein Exemplar davon sollte Ihnen als Pflegeeinrichtung vorgelegt werden.

Den versichertenbezogenen Leistungszuschlag werden wir fristgerecht an Sie als Pflegeeinrichtung auszahlen. Für den Monat Januar 2022 kann es, bedingt durch die hohen technischen Anforderungen, zu Verzögerungen kommen. Dafür bitten wir um Ihr Verständnis.

Unser Vorteil für Sie: Die Höhe des Leistungszuschlages ermitteln wir als Pflegekasse für jeden Versicherten entsprechend der Vertragsgrundlagen. Damit entfällt für Sie eine aufwendige Rechnungslegung gegenüber der AOK PLUS.

Jede neue gesetzliche Regelung stellt Sie und uns als Pflegekasse vor große organisatorische und technischen Herausforderungen. Lassen Sie uns diese Aufgabe gemeinsam lösen.

Vielen Dank.

Ihre AOK PLUS

Anlagen